

Prof. Dr. Markus Müller: Bernisches Verwaltungs- und Verfahrensrecht
Gemeinderecht (Ueli Friederich)

Fall 1: Gemeinderechtliche Körperschaften / gemischte Gemeinde

Sachverhalt

Die gemischte Gemeinde Nebenwil plant den Neubau eines Schulhauses. Als geeignetes Grundstück bietet sich das Terrain hinter dem Gebäude der Gemeindeverwaltung an. Der Gemeinderat will abklären, ob dieses Grundstück für den geplanten Neubau erhältlich gemacht werden kann und welche Vorkehren gegebenenfalls getroffen werden müssen. In der Diskussion an der Ratssitzung ist in diesem Zusammenhang von einem besonderen „Bürgergut“ die Rede. Im Rat kann aber niemand sagen, was dies genau bedeutet, keinem der Ratsmitglieder sind Bürger im Ort bekannt.

Fragen

1. Ist die Volksschule eine Aufgabe der gemischten Gemeinde Nebenwil?
2. Wie lautet die gesetzliche Bezeichnung für das „Bürgergut“?
3. Wie kann abgeklärt werden, ob das Grundstück tatsächlich zum „Bürgergut“ gehört?
4. Angenommen, das Grundstück ist tatsächlich „Bürgergut“: Wem gehört das Grundstück sachenrechtlich?
5. Welche Beschlüsse welcher Stellen sind erforderlich, damit das Grundstück für den Neubau verwendet werden darf?
6. Schliesslich stellt sich heraus, dass in der Gemeinde Nebenwil ein einziger betagter Bürger lebt. Ändert dies etwas an der rechtlichen Situation? Was würde gelten, wenn überhaupt keine Person Bürger ist?
7. Der Gemeinderat findet nach Vorliegen der Abklärungen, die Gemeindeorganisation einer gemischten Gemeinde sei unheimlich kompliziert, die Verhältnisse müssten vereinfacht werden. Bestehen Möglichkeiten? Was könnte vorgekehrt werden?

Normtexte

Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)